|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0802 |
| Titel | Verwaltungsprozeß. |
| Datum | 13.04.1944 |
| P. | 336 |

[*p. 336*] Mit Schreiben vom 8. Januar 1944 an den Regierungsrat erhob Jean Bruggmann, von Oberbüren, geboren 1878, Kaufmann, wohnhaft in Elgg, Beschwerde über die Geschäftsführung der Statthalterämter Horgen und Winterthur. Gleichzeitig ersuchte er um Rückerstattung früher geleisteter Bußen- und Kostenbeträge und um Erlaß eines weiteren Kostenbetrages, den er heute noch schuldet. Mit Verfügung der Polizeidirektion vom 24. Februar 1944 wurde auf das Gesuch und die Beschwerde nicht eingetreten. Am 8. März 1944 gelangte Bruggmann mit einer neuen Eingabe an den Regierungsrat. Das Schreiben wurde der Polizeidirektion zum Bericht überwiesen. Da diese Eingabe sinngemäß als Rekurs gegen die Verfügung vom 24. Februar 1944 zu betrachten war, wurde der Rekurrent zur Sicherstellung der Rekurskosten aufgefordert. Dieser Auflage ist Bruggmann nicht nachgekommen. Er ersuchte am 20. März 1944 den Regierungsrat, seine Eingabe vom 8. März 1944 nicht als Rekurs, sondern als Gesuch zu behandeln. Die Polizeidirektion teilte ihm daraufhin am 22. März 1944 mit, daß schon seine frühere Eingabe vom 8. Januar 1944 als Gesuch behandelt worden sei. Mit der gleichen Sache könne sich der Regierungsrat nur befassen, wenn gegen den Entscheid der Polizeidirektion rekurriert werde. Zur Leistung des nötigen Kostenvorschusses wurde dem Beschwerdeführer eine Nachfrist bis 27. März 1944 eingeräumt. Am 25. März 1944 teilte Bruggmann mit, daß er den Barvorschuß nicht leisten werde, sodaß der Rekurs androhungsgemäß nicht anhandzunehmen ist.

Auf Antrag des Referenten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der von Jean Bruggmann, Kaufmann, Elgg, gegen die Verfügung der Polizeidirektion vom 24. Februar 1944 betreffend Beschwerde gegen die Statthalterämter Horgen und Winterthur, sowie betreffend Rückerstattungs- und Erlaßgesuch erhobene Rekurs wird nicht anhandgenommen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 5, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Jean Bruggmann, Kaufmann, Elgg, unter Bezug der Kosten und unter Rücksendung der eingelegten Akten, b) das Statthalteramt Winterthur und c) die Polizeidirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]